

Beispiel 1

Normal-/Regelfall

Der Beschäftigte war im Jahr 2002 ohne Fehlzeit oder Elternzeit durchgehend pflichtversichert.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (ZVE) betrug in 2002 32.000,00 €

Zu meldender Versicherungsabschnitt (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE)

Zeitraum		Buchungsschlüssel			ZVE	Zusätzliche Umlage	Zahlungs-monat /Jahr	Ki.	Zufluss-jahr	Zusatzinformationen
von	bis	Einzahler	Versicherungs-merkmal	Steuermerkmal			Anzahl Kinder			
Jahresmeldung 2002 in 2003										
01.01.2002	31.12.2002	01	10	10	32.000,00 €				2002	

Erläuterung des Buchungsschlüssels:

Einzahler "01"

= Arbeitgeber (Mitglied)

Versicherungsmerkmal "10"

= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung

Steuermerkmal "01"

= § 3 Nr. 63 EstG (Steuerfreiheit für Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)

Beispiel 2

Das ZVE umfasst Entgeltbestandteile aus Überstunden. Wechsel von Voll- zu Teilzeitbeschäftigung

Der Beschäftigte war im Jahr 2002 ohne Fehlzeit oder Elternzeit durchgehend pflichtversichert.

Das ZVE – ohne Entgelte für Überstunden - betrug vom 01.01.2002 bis 31.07.2002 (vollzeitbeschäftigt)	17.500,00 €
und vom 01.08.2002 bis 31.08.2002 (zu 50 % teilzeitbeschäftigt)	6.250,00 €
Entgelt für Überstunden (ZVE)	2.000,00 €
ZVE insgesamt:	<u>25.750,00 €</u>

Zu meldender Versicherungsabschnitt (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE)

Zeitraum		Buchungsschlüssel			ZVE	Zusätzliche Umlage	Zahlungs-monat /Jahr	Ki.	Zufluss-jahr	Zusatzinformationen
von	bis	Einzahler	Versicherungs-merkmal	Steuermerkmal			Anzahl Kinder			
Jahresmeldung 2002 in 2003										
01.01.2002	31.12.2002	01	10	10	25.750,00 €				2002	

Erläuterung des Buchungsschlüssels:

Einzahler "01"	=	Arbeitgeber (Mitglied)
Versicherungsmerkmal "10"	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung
Steuermerkmal "10"	=	Pauschal-/individuell versteuerte Umlage

Hinweis:

Das ZVE ist nicht mehr in Regel- und Sonderentgelt aufzuteilen. Teilzeitdaten sind ebenfalls ab 2002 nicht mehr zu melden.

Beispiel 3

Das ZVE lag über der Grenze der Vergütungsgruppe I BAT (§ 76 der Satzung), Anspruch auf Weihnachtszuwendung

Die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT wurde sowohl im Jahr 2001 als auch im Jahr 2002 überschritten (Fall des § 76 der Satzung, kein Arbeitgeberwechsel). Der Beschäftigte war im Jahr 2002 ohne Fehlzeit oder Elternzeit durchgehend pflichtversichert. Ihm wurde im Monat November die Weihnachtszuwendung ausgezahlt.

Das ZVE betrug in 2002 74.096,28 €

Die BAT I – Grenze betrug im Jahr 2002 (bei Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung) 62.096,28 €

Zu meldende Versicherungsabschnitte (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE)

Zeitraum		Buchungsschlüssel			ZVE	Zusätzliche Umlage	Zahlungs-monat /Jahr	Ki.	Zufluss-jahr	Zusatzinformationen
von	bis	Einzahler	Versicherungs-merkmal	Steuermerkmal				Anzahl Kinder		
Jahresmeldung 2002 in 2003										
01.01.2002	31.12.2002	01	10	10	74.096,28 €				2002	
01.01.2002	31.12.2002	01	17	10	12.000,00 €	1.080,00 €			2002	

Erläuterung des Buchungsschlüssels:

- Einzahler "01" = Arbeitgeber (Mitglied)
- Versicherungsmerkmal "10" = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung
- Versicherungsmerkmal "17" = Zusätzliche Umlage gemäß § 76 der Satzung
- Steuermerkmal "10" = Pauschal-/individuell versteuerte Umlage

Hinweise:

Für den die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT übersteigenden Betrag in Höhe von 12.000,00 € ist nach § 76 der Satzung eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % zu entrichten.

Beispiel 4

Das ZVE lag über der Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O (§ 76 der Satzung), kein Anspruch auf Weihnachtsgeld

Die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O wurde sowohl im Jahr 2001 als auch im Jahr 2002 überschritten (Fall des § 76 der Satzung, kein Arbeitgeberwechsel), es bestand kein Anspruch auf eine Weihnachtsgeldzahlung. Der Beschäftigte war im Jahr 2002 ohne Fehlzeit oder Elternzeit durchgehend pflichtversichert.

Das ZVE betrug in 2002 68.935,84 €
 Die BAT I-Grenze betrug 2002 12 x 4.911,32 € 58.935,84 €

Zu meldende Versicherungsabschnitte (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE)

Zeitraum		Buchungsschlüssel			ZVE	Zusätzliche Umlage	Zahlungs-monat /Jahr	Ki.	Zufluss-jahr	Zusatzinformationen
von	bis	Einzahler	Versicherungs-merkmal	Steuermerkmal			Anzahl Kinder			
Jahresmeldung 2002 in 2003										
01.01.2002	31.12.2002	01	10	10	68.935,84 €				2002	
01.01.2002	31.12.2002	01	17	10	10.000,00 €	900,00 €			2002	

Erläuterung des Buchungsschlüssels:

Einzahler "01" = Arbeitgeber (Mitglied)
 Versicherungsmerkmal "10" = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung
 Versicherungsmerkmal "17" = Zusätzliche Umlage gemäß § 76 der Satzung
 Steuermerkmal "10" = Pauschal-/individuell versteuerte Umlage

Hinweis:

Für den die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT-O übersteigenden Betrag in Höhe von 10.000,00 € ist nach § 76 der Satzung eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % zu entrichten.

Beispiel 5

Altersteilzeit (ATZ) wurde vor dem 1. Januar 2003 vereinbart (§ 34 Abs. 2 Satz 2 der Satzung)

Der Beschäftigte war im Jahr 2002 ohne Fehlzeit oder Elternzeit durchgehend pflichtversichert. Ab 1. September 2002 begann die Altersteilzeit.

Das ZVE betrug vom 01.01.2002 bis 31.08.2002 (8 x 3.000 €) 24.000,00 €
 und ab 01.09.2002 bis 31.12.2002, während der ATZ (4 x 1.500 €) 6.000,00 €

Zu meldende Versicherungsabschnitte (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE)

Zeitraum		Buchungsschlüssel			ZVE	Zusätzliche Umlage	Zahlungs-monat /Jahr	Ki.	Zufluss-jahr	Zusatzinformationen
von	bis	Einzahler	Versicherungs-merkmal	Steuermerkmal			Anzahl Kinder			
Jahresmeldung 2002 in 2003										
01.01.2002	31.08.2002	01	10	10	24.000,00 €				2002	
01.09.2002	31.12.2002	01	22	10	6.000,00 €				2002	

Erläuterung des Buchungsschlüssels:

- Einzahler "01" = Arbeitgeber (Mitglied)
- Versicherungsmerkmal "10" = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung
- Versicherungsmerkmal "22" = Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2003 vereinbart (§ 34 Abs. 2 Satz 2 der Satzung)
- Steuermerkmal "10" = Pauschal-/individuell versteuerte Umlage

Hinweise:

Teilzeitdaten sind ab 2002 nicht mehr zu melden. Während der vor dem 1. Januar 2003 vereinbarten Altersteilzeit ist das tatsächliche zusatz-versorgungspflichtige Entgelt (Altersteilzeitlohn = 50 % des vor Beginn der Altersteilzeit maßgeblichen Entgelts) zu melden.

Beispiel 6

Altersteilzeit wurde vor dem 1. Januar 2003 vereinbart (§ 34 Abs. 2 Satz 2 der Satzung). Während der Altersteilzeit ist noch Entgelt angefallen, das in voller Höhe gezahlt wurde.

Der Beschäftigte war im Jahr 2002 ohne Fehlzeit oder Elternzeit durchgehend pflichtversichert. Ab 1. September 2002 begann die am 17.01.2002 vereinbarte Altersteilzeit. Der Familienzuschlag wurde in der bisherigen – und somit in voller – Höhe weitergezahlt, da der Ehegatte ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt war und Anspruch auf Familienzuschlag hatte.

Das ZVE betrug vom 01.01.2002 bis 31.08.2002	24.000,00 €
und ab 01.09.2002 bis 31.12.2002 (während der ATZ)	6.000,00 €
Entgelt das in voller Höhe zustand (während der ATZ)	600,00 €

Zu meldende Versicherungsabschnitte (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE)

Zeitraum		Buchungsschlüssel			ZVE	Zusätzliche Umlage	Zahlungs-monat /Jahr	Ki.	Zufluss-jahr	Zusatzinformationen
von	bis	Einzahler	Versicherungs-merkmal	Steuermerkmal			Anzahl Kinder			
Jahresmeldung 2002 in 2003										
01.01.2002	31.08.2002	01	10	10	24.000,00 €				2002	
01.09.2002	31.12.2002	01	10	10	600,00 €				2002	
01.09.2002	31.12.2002	01	22	10	6.000,00 €				2002	

Erläuterung des Buchungsschlüssels:

Einzahler "01"	=	Arbeitgeber (Mitglied)
Versicherungsmerkmal "10"	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung
Versicherungsmerkmal "22"	=	Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2003 vereinbart (§ 34 Abs. 2 Satz 2 der Satzung)
Steuermerkmal "10"	=	Pauschal-/individuell versteuerte Umlage

Hinweise:

Teilzeitdaten sind ab 2002 nicht mehr zu melden. Während der vor dem 1. Januar 2003 vereinbarten Altersteilzeit ist das tatsächliche zusatz-versorgungspflichtige Entgelt (Altersteilzeitlohn = 50 % des vor Beginn der Altersteilzeit maßgeblichen Entgelts) zu melden.

Der Familienzuschlag während der Altersteilzeit ab 01.09.2002 ist in einem gesonderten Versicherungsabschnitt zu melden. Beginn- und Ende-Datum dieses Versicherungsabschnittes müssen mit Beginn- und Ende-Datum des mit Versicherungsmerkmal (VM) 22 gemeldeten Versicherungsabschnittes übereinstimmen.

Beispiel 7

Altersteilzeit vereinbart nach dem 31. Dezember 2002 (§ 62 Abs. 3 der Satzung)

Der Beschäftigte war im Jahr 2003 ohne Fehlzeit oder Elternzeit durchgehend pflichtversichert. Ab 1. September 2003 begann die Altersteilzeit.

Das ZVE betrug vom 01.01.2003 bis 31.08.2003 24.000,00 €
und ab 01.09.2003 bis 31.12.2003 (während der ATZ) 6.000,00 €

Zu meldende Versicherungsabschnitte (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE)

Zeitraum		Buchungsschlüssel			ZVE	Zusätzliche Umlage	Zahlungs-monat /Jahr	Ki.	Zufluss-jahr	Zusatzinformationen
von	bis	Einzahler	Versicherungs-merkmal	Steuermerkmal			Anzahl Kinder			
Jahresmeldung 2003 in 2004										
01.01.2003	31.08.2003	01	10	10	24.000,00 €				2003	
01.01.2003	31.08.2003	01	20	01	24.000,00 €				2003	
01.09.2003	31.12.2003	01	23	10	10.800,00 €				2003	
01.09.2003	31.12.2003	01	20	01	10.800,00 €				2003	

Erläuterung des Buchungsschlüssels:

Einzahler "01"	=	Arbeitgeber (Mitglied)
Versicherungsmerkmal "10"	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung
Versicherungsmerkmal „20“	=	Zusatzbeitrag gem. § 64 der Satzung des KVBbg –ZVK-
Versicherungsmerkmal "23"	=	Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart (§ 62 Abs. 3 der Satzung)
Steuermerkmal "01"	=	§ 3 Nr. 63 EstG (Steuerfreiheit für Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
Steuermerkmal "10"	=	Pauschal-/individuell versteuerte Umlage

Hinweise:

Teilzeitdaten sind ab 2002 nicht mehr zu melden. Während der nach dem 31.12.2002 vereinbarten Altersteilzeit ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (6.000,00 €) multipliziert mit dem Faktor 1,8 (10.800,00 €) als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden. Das so hoch gerechnete zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird bei der Umlageberechnung zugrunde gelegt.

Beispiel 8

Altersteilzeit wurde nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart (§ 62 Abs. 3 der Satzung). Während der Altersteilzeit ist noch Entgelt für Überstunden angefallen.

Der Beschäftigte war im Jahr 2003 ohne Fehlzeit oder Elternzeit durchgehend pflichtversichert. Ab 1. September 2003 begann die am 17.01.2003 vereinbarte Altersteilzeit.

Das ZVE betrug vom 01.01.2003 bis 31.08.2003	24.000,00 €
und ab 01.09.2003 bis 31.12.2003 (während der ATZ)	6.000,00 €
Entgelt für Überstunden (während der ATZ)	200,00 €

Zu meldende Versicherungsabschnitte (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE)

Zeitraum		Buchungsschlüssel			ZVE	Zusätzliche Umlage	Zahlungs-monat /Jahr	Ki.	Zufluss-jahr	Zusatzinformationen
von	bis	Einzahler	Versicherungs-merkmal	Steuermerkmal			Anzahl Kinder			
Jahresmeldung 2003 in 2004										
01.01.2003	31.08.2003	01	10	10	24.000,00 €				2003	
01.01.2003	31.08.2003	01	20	01	24.000,00 €				2003	
01.09.2003	31.12.2003	01	10	10	200,00 €				2003	
01.09.2003	31.12.2003	01	20	01	200,00 €				2003	
01.09.2003	31.12.2003	01	23	10	10.800,00 €				2003	
01.09.2003	31.12.2003	01	20	01	10.800,00 €				2003	

Erläuterung des Buchungsschlüssels:

Einzahler "01"	=	Arbeitgeber (Mitglied)
Versicherungsmerkmal "10"	=	Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung
Versicherungsmerkmal "20"	=	Zusatzbeitrag gem. § 64 der Satzung KVBbg –ZVK-
Versicherungsmerkmal "23"	=	Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart (§ 62 Abs. 3 der Satzung)
Steuermerkmal "01"	=	§ 63 Nr. 63 EstG (Steuerfreiheit für Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
Steuermerkmal "10"	=	Pauschal-/individuell versteuerte Umlage

Hinweise:

Teilzeitdaten sind ab 2002 nicht mehr zu melden. Während der nach dem 31.12.2002 vereinbarten Altersteilzeit ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (6.000,00 €) multipliziert mit dem Faktor 1,8 (10.800,00 €) als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden. Das so hoch gerechnete zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird bei der Umlageberechnung zugrunde gelegt.

Das Entgelt für Überstunden während der Altersteilzeit ab 01.09.2003 ist in einem gesonderten Versicherungsabschnitt zu melden.

Beispiel 9

Altersteilzeit wurde vor dem 1. Januar 2003 vereinbart. Es liegt eine Einzelregelung gemäß Protokollerklärung zu § 8 Abs. 2 Satz 2 ATV-K vor.

Der Beschäftigte war im Jahr 2002 ohne Fehlzeit oder Elternzeit durchgehend pflichtversichert. Ab 1. September 2002 begann die am 17.01.2002 vereinbarte Altersteilzeit. Es wurde ein erhöhter Beitrag (**95 %** anstelle des Mindestbeitrages von 90 % des Entgelts, das der Bemessung des Altersteilzeitentgelts zugrunde liegt) zur ges. Rentenversicherung abgeführt.

Das ZVE betrug vom 01.01.2002 bis 31.08.2002 24.000,00 €
und ab 01.09.2002 bis 31.12.2002 (während der ATZ) 6.000,00 €

Zu meldende Versicherungsabschnitte (Auszug aus Punkt 10.5 der DATÜV-ZVE)

Zeitraum		Buchungsschlüssel			ZVE	Zusätzliche Umlage	Zahlungs-monat /Jahr	Ki.	Zufluss-jahr	Zusatzinformationen
von	bis	Einzahler	Versicherungs-merkmal	Steuermerkmal			Anzahl Kinder			
Jahresmeldung 2002 in 2003										
01.01.2002	31.08.2002	01	10	10	24.000,00 €				2002	
01.09.2002	31.12.2002	01	24	10	6.333,33 €				2002	

Erläuterung des Buchungsschlüssels:

- Einzahler "01" = Arbeitgeber (Mitglied)
- Versicherungsmerkmal "10" = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 62 Abs. 1 der Satzung
- Versicherungsmerkmal "24" = Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2003 vereinbart (Einzelregelung gem. Protokollerklärung zu § 8 Abs. 2 Satz 2 ATV-K)
- Steuermerkmal "10" = Pauschal-/individuell versteuerte Umlage

Hinweise:

Teilzeitdaten sind ab 2002 nicht mehr zu melden. Das tatsächlich erzielte Altersteilzeitentgelt ist gemäß der Protokollerklärung zu § 8 Abs. 2 Satz 2 ATV-K um den Faktor 95/90 zu erhöhen ($6000 : 90 \times 95 = 6333,33 \text{ €}$). Das so erhöhte zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist Grundlage für die Umlageberechnung und muss mit VM 24 gemeldet werden.